

setzes läßt erkennen, daß die Staatsbürgerschaft der DDR vor allem die *qualitative* Seite der Staat-Bürger-Beziehung zum Inhalt hat. Dieser Paragraph hat für das gesamte Staatsbürgerschaftsrecht prinzipielle Bedeutung, weil er die Einheit von sozialistischer Staatsbürgerschaft, Grundrechten und Grundpflichten zum Ausdruck bringt. Die Verfassung der DDR hebt diesen Zusammenhang in der Weise hervor, daß sie das Kapitel über die Bürger und ihre Gemeinschaften mit Aussagen zur Staatsbürgerschaft (Art. 19) einleitet und deren untrennbaren Zusammenhang mit allen Grundrechten und Grundpflichten verdeutlicht. Die Einheit von Staatsbürgerschaft und rechtlicher Stellung des Bürgers wird auch durch die Verfassung der UdSSR von 1977 stark betont. Darin wird der Abschnitt „Staat und Persönlichkeit“ mit der Norm zur Staatsbürgerschaft eingeleitet.

Artikel 19 der Verfassung und § 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes rücken die Mitgestaltung des Bürgers in das Zentrum des staatsbürgerlichen Verhaltens. Damit wird bekundet, daß die sozialistische Staatsbürgerschaft nichts mit einer nur passiven Zugehörigkeit einer Person zum Staat gemein hat oder bloße juristische Voraussetzung für politische Rechte und Freiheiten sowie staatsbürgerliche Pflichten wäre.

*Einige Autoren lehnen jedoch einen solchen materiellen Staatsbürgerschaftsbegriff ab. W. A. Kutschinski z. B. trennt die Staatsbürgerschaft vom Rechtsstatus eines Bürgers, für den die Staatsbürgerschaft nur die Voraussetzung bildet. Im direkten Gegensatz dazu sieht L. D. Wojewodin den Inhalt der Staatsbürgerschaft in den Rechten und Pflichten der Person in bezug auf den Sowjetstaat und die des Sowjetstaates in bezug auf die gegebene Person. Der Inhalt des Rechtsinstituts geht unseres Erachtens — wie bereits dargelegt — über die Summe der einzelnen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten hinaus.*

Der sozialistischen Staatsbürgerschaft ist die reale Möglichkeit wie die gesellschaftliche Notwendigkeit wesenseigen, daß der Bürger seine staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten gleichberechtigt mit anderen Bürgern wahrnimmt und erfüllt. Es versteht sich, daß der politisch-moralische Anspruch der Gesellschaft an den Bürger, sich des

Inhalts seiner Staatsbürgerschaft bewußt zu sein und entsprechend zu handeln, *nicht mit den juristischen Voraussetzungen des Erwerbs und Besitzes dieser Staatsbürgerschaft gleichgesetzt werden kann.*

Die sich aus der Staatsbürgerschaft ergebenden Beziehungen sind dauernder Natur und räumlich unbeschränkt. Sie bestehen unabhängig davon, ob sich der Bürger auf dem Staatsgebiet der DDR aufhält oder nicht. Daraus ergibt sich, daß auch bei einem langfristigen Aufenthalt des Bürgers außerhalb der DDR dessen staatsbürgerliche Rechte und Pflichten grundsätzlich fortbestehen. Dabei ist unerheblich, daß einzelne Rechte und Pflichten wegen ihrer Spezifik vorübergehend nicht oder nicht im vollen Umfang wahrgenommen werden können. Am Fortbestehen und Ausbau der vielseitigen Beziehungen zwischen dem Staat und seinen Bürgern, die sich außerhalb des Hoheitsgebietes, in einem anderen Staat aufhalten, zeigt sich zugleich das Treueverhältnis zwischen dem Staat und seinen Bürgern (zur Treuepflicht vgl. 5.1.2.).

*Jeder Bürger, der sich außerhalb der DDR aufhält, hat Anspruch auf Rechtsschutz durch seinen Staat und dessen Organe.* Dieses Grundrecht ist in Art. 33 Abs. 1 der Verfassung verankert. Mit ihrer gesamten Innen- und Außenpolitik trägt die DDR zu einem wirksamen Schutz ihrer Bürger bei. Das Schutzrecht des sozialistischen Staates und der Anspruch seiner Bürger auf Rechtsschutz sind nicht nur auf Fälle völkerrechtswidriger Schadenszufügung beschränkt. Sie sind weitergehend und umfassen auch die Unterstützung des Staatsbürgers bei der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten im Ausland. Das entspricht auch dem tatsächlichen Schutzbedürfnis, das sich nicht allein aus dem notwendigen Schutz vor Verletzungen völkerrechtlicher Normen, sondern auch aus anderen rechtlich geschützten Positionen ergibt.

*Das Schutzrecht ist ein souveränes Recht des Staates.* Seine Ausübung ist an die Achtung der Gebietshoheit anderer Staaten gebunden. Es kann nur bei strikter Beach-

15 Vgl. W. A. Kutschinski, *Persönlichkeit, Freiheit, Recht*, Berlin 1980, S. 75 f.

16 Vgl. Gossudarstwennoje pravo SSSR, Moskau 1967, S. 175.